



Das Betriebsrätegesetz vom 15. Mai 1919 und seine Bedeutung

HANS HAUTMANN

Vor 90 Jahren, am 15. Mai 1919, verabschiedete die Konstituierende Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich das Betriebsrätegesetz (BRG).¹ Das BRG von 1919 war eine substantielle Errungenschaft und ein gewaltiger Fortschritt, der über das, was sich die Arbeiterschaft bis dahin auf Betriebsebene erkämpft hatte, weit hinausragte.

Bis zu dem Zeitpunkt gab es als Interessensvertretung gegenüber dem Unternehmer und der Firmenleitung lediglich die Einrichtung der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner. Sie war juristisch *nicht* anerkannt, de facto aber wirksam, weil eine Gewerkschaftsorganisation existierte, die diese Interessen bei Lohnverhandlungen und innerbetrieblichen Fragen wie Arbeitsordnung und gesundheitliche Schutzvorkehrungen wahrnahm. Einen gesetzlichen Rückhalt hatte das System der gewerkschaftlichen Vertrauensmänner aber in der Zeit der Habsburgermonarchie bis 1918 nicht.

Historische Vorbedingungen

Es waren in der Hauptsache vier Quellen, aus denen die Betriebsräteidee erfloss: Zum Ersten die gesellschaftliche Gesamtsituation in Österreich und europaweit, als eine massenhaft mobilisierte, radikalisierte, politisierte, nach einer sozialistischen Ordnung strebende Arbeiterklasse an den Grundfesten kapitalistischer Herrschaft rüttelte. Zum Zweiten die katastrophalen Erfahrungen, die die österreichische Arbeiterbewegung in der Zeit des 1. Weltkriegs mit den brutalen Ausbeutungsmethoden der Kapitalisten machen musste; wie sie aussahen, kann in einem jüngst erschienenen Buch des Autors nachgelesen werden.² Die dritte Quelle war die große Massenbewegung der Arbeiterräte am Ende der Monarchie und am Beginn der Ersten Republik; und zum Vierten war es die Forderung der Sozialdemokratischen Partei nach der Sozialisierung der Wirtschaft.

Das revolutionäre Zeitalter der Jahre 1917 bis 1920 gebar die Räteidee und

Rätebewegung. „Räte“ in Form von Arbeiterräten, Soldatenräten und manchmal auch Bauernräten nach dem Modell der „Sowjets“ in Russland war und ist der spezifische historisch-politische Begriff für Vertretungsorgane, die sich damals die unteren Sozialschichten selbst schufen. Die Räte kennzeichnete eine neue, nur bei ihnen zu beobachtende Art der Willensbildung, die man als „Rätesystem“ oder „Rätedemokratie“ definierte. Ihr Kernstück war das imperative Mandat, die Maxime permanenter Kontrolle der Gewählten seitens der Wähler, ihrer ständigen Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählern und ihrer jederzeitigen Abberufbarkeit durch die Wähler. Die Gewaltenteilung verwerfend, verkörperten sie den Grundsatz der Einheit von Beschlussfassung und Durchführung, der Verschmelzung von legislativer und exekutiver Gewalt und das Prinzip, normengebend und vollziehend zugleich zu sein. Sie verstanden sich als Gegenpol zum parlamentarisch-demokratischen Repräsentativsystem und als potentieller Ablöser des bürgerlichen Staates. Die an seine Stelle tretende Alternative, die „Räterepublik“, sollte auf der Basis einer sozialisierten Wirtschaft die rätedemokratischen Prinzipien verwirklichen.³

Die Rätebewegung in der Endphase des Weltkrieges und den ersten Nachkriegsjahren war eine internationale Erscheinung. Organisationen ihres Typs gab es, für kürzere oder längere Zeit und mehr oder weniger entwickelt, außer in Russland noch in Deutschland, Österreich, Ungarn, Italien, Polen, Finnland, der Tschechoslowakei, den Niederlanden, England, Norwegen und Luxemburg. Eine realpolitisch wirksame Bedeutung erlangten die Räte aber nur in vier Ländern: in Russland, Deutschland, Österreich und Ungarn.

In Österreich entstanden die Arbeiterräte während des größten Massenstreiks, den unser Land je erlebte, während des Jännerstreiks 1918, und sie existierten bis 1924. Der Schwerpunkt

ihrer Betätigung lag 1919/1920 auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet, im Streben, die drückende materielle Not der Massen durch „proletarische Selbsthilfe“ zu lindern: bei der Aufbringung der Lebensmittel, im Kampf gegen Schleich- und Kettenhandel, Schiebertum, Verheimlichung von Vorräten, Wucher und Preistreiberei, weiters im Wohnungswesen, bei der Verkehrs- und Waffenkontrolle und im Fürsorge- und Gesundheitswesen.

Die Arbeiterräte waren eine wirkliche Massenorganisation, die es bis in die kleinsten Ortschaften gab. Ihr Unterschied zu den 1919 gleichzeitig geschaffenen Betriebsräten bestand darin, dass sie ihre politischen und wirtschaftlichen Aktivitäten *außerhalb* der Fabriktore erfüllten und zu erfüllen hatten, sie also in das innerbetriebliche Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit und Unternehmern und Belegschaften *nicht* eingriffen. Deshalb zielte man von Seiten der Sozialdemokratischen Partei und der Gewerkschaftsführung darauf ab, solche Organe in Form der Betriebsräte zu schaffen.

Der Inhalt des Betriebsrätegesetzes

Was waren die wesentlichen Bestimmungen des BRG von 1919? Zehn Punkte sind hier zu nennen:

- 1) Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten *im Betrieb* wahrzunehmen und zu fördern.
- 2) Die Betriebsräte haben in Betrieben, wo *Kollektivverträge* bestehen, deren Durchführung und Einhaltung unter Mitwirkung der Gewerkschaften zu überwachen.
- 3) Die Erlassung oder Änderung der *Arbeitsordnung* darf nur mit Zustimmung der Betriebsräte erfolgen.
- 4) Der Betriebsrat hat das Recht, die Durchführung und Einhaltung aller *Arbeiterschutzesetze*, die auf den Betrieb Anwendung finden, zu überwachen und erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen.



Otto Bauer (1881–1938)

- 5) Der Betriebsrat hat an der *Aufrechterhaltung der Disziplin* im Betrieb mitzuwirken.
- 6) Der Betriebsrat kann die *Lohnlisten und Lohnauszahlungen* kontrollieren.
- 7) Der Betriebsrat kann an der Verwaltung aller *Wohlfahrtseinrichtungen* des Betriebes teilnehmen.
- 8) Dem Betriebsrat steht das Recht der *Anfechtung von Kündigungen* zu, die aus politischen Gründen erfolgt sind.
- 9) Der Betriebsrat hat das Recht, *alljährlich die Vorlage einer Bilanz*, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer lohnstatistischen Aufstellung zu verlangen, und
- 10) Der Betriebsrat hat in Unternehmen, die nach der Rechtsform der Aktiengesellschaft gebildet sind, den Anspruch auf *Entsendung von zwei Vertretern in den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat)*.⁴

Wo überall konnte das Gesetz wirksam werden?

Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten waren nach dem Gesetzestext von 1919 in allen fabrikmäßigen sowie in allen anderen Betrieben mit *mindestens 20 Arbeitern und Angestellten* in geheimer Wahl zu wählen. Und Betriebsräte waren nicht nur in Unternehmen der Industrie, des Bergbaus, des Handels und Gewerbes, sondern auch in Betrieben des Personen- und Güterverkehrs, in Banken und Sparkassen, in Versicherungsanstalten jeder Art, in Post-, Telegraf- und Telefonbetrieben, in Rechtsanwaltskanzleien, in Hotels, Pensionen, Gast- und Schankbetrieben usw. einzurichten.

Auseinandersetzungen: Unternehmer

Klarerweise gab es gegen das BRG mit diesen für die damalige Zeit so ein-

schneidenden Bestimmungen Widerstände. Sie kamen, was nicht weiter verwunderlich ist, von Unternehmerseite, aber interessanterweise auch von Seiten der Gewerkschaften. Die Argumente der Fabrikherren und Firmenchefs liegen auf der Hand und haben sich im Lauf der 90 Jahre des Bestehens der Einrichtung der Betriebsräte wenig geändert. Dazu aber noch Näheres an anderer Stelle.

Wichtig in dem Zusammenhang ist, dass es den bürgerlichen Parteien bei der Verabschiedung des BRG im Parlament 1919 gelang, zwei Veränderungen am ursprünglichen Entwurf durchzusetzen. Der Entwurf, im Wesentlichen von Otto Bauer in seiner Eigenschaft als Präsident der Sozialisierungskommission ausgearbeitet, sah nämlich vor, dass Betriebsräte in Betrieben mit wenigstens *zehn* Arbeitern oder Angestellten errichtet werden sollten. Das Gesetz bestimmte mindestens *zwanzig* Arbeiter oder Angestellte, was die in Österreich traditionell nicht wenigen Klein- und Zwergbetriebe und die Kleinunternehmer in die Lage versetzte, weiterhin ohne Betriebsräte agieren zu können. Ferner sollten nach dem Entwurf Betriebsräte auch in Betrieben der *Land- und Forstwirtschaft* errichtet werden, wenn dort mindesten *zwanzig* Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren. Das endgültige Gesetz ließ wegen des Widerstandes der christlichsozialen Agrarier diese Bestimmung fallen und klammerte die Institution der Betriebsräte für den gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft aus.

In einer zeitgenössischen Publikation der österreichischen Sozialdemokratie hieß es dazu: „Erst als die *entschiedenen Erklärungen der Genossen Bauer und Eldersch* den bürgerlichen Parteien klarmachten, dass sie, wenn sie sich in der Sozialisierungsfrage geschlossen gegen die Sozialdemokraten wenden, auch die Regierung allein übernehmen mögen, erst als der *Vollzugsausschuss der Arbeiterräte* die bürgerlichen Parteien auf das Entschiedenste warnte, ihre verbrecherischen Pläne, die Sozialisierungsvorlagen in irgendeiner Weise im Sinne der Profitinteressen des Kapitals zu verändern oder auch nur die Verhandlungen zu verschleppen, fortzusetzen – erst dann gelang es, die Verhandlungen unter geringeren Widerständen weiterzuführen – unter lauten Protesten der Bürgerlichen über den ‚Terror‘ und den Einfluss von außen allerdings. *Als ob die Vertreter der Bürgerlichen nicht unter dem ständigen Einfluss von außen gestanden wären, freilich nicht unter dem von ungeheuren zielbe-*

wusst arbeitenden Klassen, sondern von verschiedenen industriellen Vereinigungen und gewerblichen Verbänden, die in der Tatsache, dass der Unternehmer nicht mehr Alleinherrscher in der Fabrik sein sollte, schon die Gefährdung und schwerste Erschütterung des Wirtschaftslebens erblickten. So wusste am 15. Mai (1919, H.H.) die Tagespresse zu berichten:

*„Die großdeutschen Abgeordneten finden in ihrer ablehnenden Haltung gegen das Betriebsrätegesetz eine sehr kräftige Unterstützung bei zahlreichen Industriellen und gewerblichen Körperschaften, die im Laufe des gestrigen und heutigen Tages durch mehrere Abordnungen im Parlament gegen eine übereilte Erledigung des Gesetzes Einsprache erheben ließen, da die Gesetzwerdung des Kompromissentwurfes eine schwere Gefährdung unserer Volkswirtschaft bedeute.“*⁵

Auseinandersetzungen: Gewerkschaften

Die Bedenken der Gewerkschaften waren anderer Art. Sie mutmaßten, durch die Institution der Betriebsräte künftig „überflüssig“ zu werden und forderten, dass deren Tätigkeitsgebiet genau abgegrenzt werden solle. Die Gewerkschaften befürchteten, dabei durchaus berechtigt, dass so etwas wie ein Betriebsegoismus entstehen könnte, und es ergaben sich auch Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerkschaften von jenen der Betriebsräte. Anfangs gingen nicht wenige Betriebsräte von der Anschauung aus, dass nur ihnen die Aufgabe zukomme, Vereinbarungen über Löhne zu treffen; dass die Durchführung von Lohnbewegungen nur ihnen unterstehe; dass Personalfragen wie die Aufnahme oder Entlassung von Belegschaftsmitgliedern auch ihnen zustünden und dergleichen mehr.

Diese Gefahr war bei einem Rivalitätskampf zwischen Betriebsräten und Gewerkschaften sicherlich vorhanden, und die Gewerkschaftsführung wies richtigerweise darauf hin, dass zwar in einzelnen Fällen die Betriebsräte eines Betriebes in der Lage wären, durch eigenmächtiges Vorgehen etwas günstigere Bedingungen zu erzielen, als die Gewerkschaft durchsetzen kann, dass aber solche Sondervorteile nur mit der Schwächung der übrigen Arbeiterschichten erkaufte werden würden und daher auf die Dauer unhaltbar seien. Dass also *Solidarität* das oberste Prinzip sein müsse und dass die Einrichtung der Betriebsräte diese Solidarität innerhalb des Berufes bzw. des Industriezweiges nicht unterminieren darf.⁶

Das endgültige Gesetz nahm auf diese Bedenken Rücksicht und bestimmte, dass die Betriebsräte stets im Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu handeln hätten.

Betriebsräte und Sozialisierung

Das BRG von 1919 sollte nach Auffassung der sozialdemokratischen Partei- und Gewerkschaftsführer die absolute Herrschaft des Unternehmers beenden und nach einem Ausspruch von Ferdinand Hanusch, dem damaligen Staatssekretär für soziale Fürsorge, die „absolute Monarchie des Fabrikherrn in eine konstitutionelle“ umwandeln.⁷ Das war in den Augen der damaligen austromarxistischen Führer, besonders von Otto Bauer, gleichbedeutend mit dem ersten Schritt in Richtung Sozialismus.

Otto Bauers Meinung zufolge sollten die Betriebsräte die gesetzliche Grundlage der *Erziehung der Arbeiter* in volkswirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen sein, und er schrieb damals:

„Nur in allmählicher Entwicklung, allmählicher Selbsterziehung in der Praxis der Betriebsratstätigkeit wird die Arbeiterschaft aus ihrem Schoße einen Stab geschulter Vertrauensmänner hervorbringen können, der zur vollen Ausnutzung der neuen Institution befähigt sein wird. Diese Selbsterziehung der Arbeiterschaft in der und durch die Betriebsratspraxis schafft aber erst die *Voraussetzungen einer sozialistischen Produktionsverfassung*.“⁸

Wie man sieht, hat die Sozialdemokratie damals mit den Betriebsräten ein großes Konzept im Auge gehabt, das über die Wahrnehmung bloß innerbetrieblicher Interessen weit hinausging. Das BRG 1919 war Bestandteil der Sozialisierungsbestrebungen insgesamt. Was verstanden Otto Bauer und die damalige Sozialdemokratie darunter?

Erstens sollte die Sozialisierung der Groß- und Schwerindustrie durch Enteignung der bisherigen Eigentümer beginnen. Die Entschädigungssumme sollten aber nicht der Staat oder die Volksmassen aufbringen, sondern die Gesamtheit der Kapitalisten und Grundeigentümer über eine progressive Vermögensabgabe.

Das ist der erste Unterschied zwischen Verstaatlichung, wie sie nach 1945 in Österreich geschah, und Sozialisierung.

Zweitens sollte die sozialisierte Industrie von einem Verwaltungsrat geleitet werden, bestehend a) aus Vertretern der Arbeiter und Angestellten dieser Betriebe, b) den Vertretern der Konsumenten, und c) den Vertretern des Staates. Dieser

Verwaltungsrat sollte die Direktoren ernennen, die Warenpreise festsetzen, die kollektiven Arbeitsverträge mit den Gewerkschaften abschließen, über den Reingewinn verfügen und die Investitionen lenken. Andere Produktionszweige (größere Betriebe der Leicht- und Konsumgüterindustrie sowie des Handels) sollten ebenfalls enteignet und Konsumvereinen, Genossenschaften und Gemeinden in sozialisierter Form verpachtet und zur Verwaltung übertragen werden. Durch die Zentralisierung aller sozialisierten Betriebe beim Ankauf und der Zuteilung der Rohstoffe, der Regelung des Produktionsumfanges und der Preisfestsetzung sollten, wie Otto Bauer schrieb, „der Gesellschaft die Kosten des Konkurrenzkampfes zwischen den Unternehmern“ erspart werden.⁹

Darin liegt der zweite Unterschied zwischen Sozialisierung und bloßer Verstaatlichung.

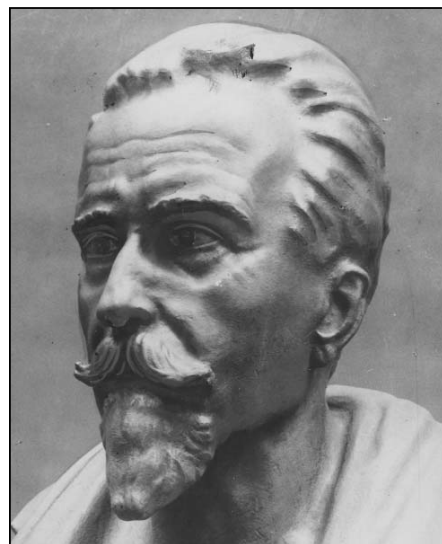
Drittens sollte durch die Sozialisierung der Banken und deren Verschmelzung zu einer nationalen Zentralbank, die über die Kapitalien der gesamten Gesellschaft verfügt und entscheidet, welchen Produktionszweigen diese Kapitalien zugeführt werden, die kapitalistische Anarchie überwunden werden. Otto Bauer schrieb: „Der Verwaltungsrat der nationalen Zentralbank wird zur obersten wirtschaftlichen Behörde, zum höchsten leitenden Organ der ganzen Volkswirtschaft. Erst durch die Sozialisierung der Banken gewinnt die Gesellschaft die Macht, ihre Arbeit *planmäßig* zu leiten, *planmäßig* auf die einzelnen Zweige der Produktion zu verteilen, *planmäßig* dem Bedarf des Volkes anzupassen.“¹⁰

Hier, in der Forderung nach der Planwirtschaft, haben wir den dritten Unterschied zwischen Sozialisierung und Verstaatlichung.

Vergegenwärtigt man sich das, wird offenkundig, welcher ein himmelweiter Unterschied zwischen dem früheren Reformismus klassischer Prägung und dem Agieren eines Vranitzky, Verzetnitsch, Klima, Gusenbauer, Hundstorfer, Faymann usw. klafft, die unter der Flagge der „Reform“ im Wind jener segeln, die damit die Kürzung von Sozialleistungen und die Abschaffung einstens erkämpfter wirklicher Reformen sowohl meinen als auch emsig betreiben.

Methoden der Umgehung des Betriebsrätegesetzes

Wie verhielten sich die Unternehmer damals gegenüber der neuen Institution der Betriebsräte und mit welchen Mitteln



Ferdinand Hanusch (1866–1923).
Büste beim Republikdenkmal von Mario Petrucchi nach einem Entwurf von Carl Wollek.

trachteten sie das BRG zu durchlöchern oder zu umgehen?

Eines der Standardargumente von ihnen war, dass sich nun zwischen das „gute Verhältnis“ zwischen Industrie und Gewerkschaften ein unberechenbarer „dritter Faktor“ einschieben würde. Man sagte, dass das Verhältnis zwischen Betriebsleitung und Belegschaft ja doch tadellos sei und zu keinen Klagen Anlass gäbe, Betriebsräte also die gute Atmosphäre in der Firma nur stören würden.

Klingt vertraut in unseren Ohren. Überhaupt ist die Kapitalistenklasse recht phantasielos, wenn es um das Wehklagen über „Belastungen“ wie das „Aufdrängen“ von Betriebsräten, Lohnforderungen, „zu hohe Lohnnebenkosten“ etc. geht. Ferdinand Hanusch sagte dazu einmal sehr treffend:

„Es gab noch keine Zeit, in der über die sozialpolitischen Lasten nicht gejammert wurde. Nicht nur die Unternehmer, sondern auch die ganze bürgerliche Presse jammert, die Volkswirtschaft könne sich nicht wieder erheben, die sozialen Lasten erschlugen die Industrie. Auch die gegenwärtige Regierung hat sich diesen Standpunkt zu eigen gemacht, die Volkswirtschaft stehe an der Schneide, noch ein kleines Quentchen Belastung, und sie gehe dem Untergang entgegen.“¹¹

Zwischen Unternehmern und Betriebsräten gab und gibt es aber in der Regel Meinungsverschiedenheiten und Konflikte. Und die Institutionen, die darüber seinerzeit spruchmäßig zu entscheiden hatten, waren die ebenfalls 1919 geschaffenen staatlichen Einigungsämter. Sie hielten sich in vielen Fällen an das, was der Hauptverband der Industrie in



Franz Domes (1863–1930)

einem Rundschreiben an die Unternehmer am 17. November 1921 empfahl. Darin hieß es: „Das Betriebsrätegesetz ist strikte und *einschränkend* auszulegen.“¹² Wobei die Betonung auf „einschränkend“ lag. Das bedeutete, dass die Vorsitzenden der Einigungsämter und vielfach auch deren Senatsmitglieder Sprüche in unternehmerfreundlichem Sinn fällten, sich auf den Standpunkt ihrer früher uneingeschränkten Herrenrechte im Betrieb stellten und das BRG so auslegten, dass möglichst willfährige Betriebsräte zustande kommen sollten.

Am meisten aufgeregt hat man sich aber über die Bestimmung des ursprünglichen Entwurfs des BRG, wonach die Betriebsräte das Recht haben sollten, die Vorlage von Geschäftsberichten und Rechnungsabschlüssen zu verlangen. Wegen des Widerstandes der bürgerlichen Parteien im Parlament musste hier der Kompromiss geschlossen werden, dass die Vorlage der Bilanzen, des Gewinn- und Verlustausweises und einer lohnstatistischen Aufstellung im Gegensatz zur Regierungsvorlage, die *alle* Betriebe dazu verpflichtete, auf Handelsunternehmungen *mit mindestens 30 Angestellten* und auf Industrieunternehmungen beschränkt wurde.

Trotzdem ging auch dieser Kompromiss den Unternehmern schwer auf die Nieren, und sie erwirkten von den Einigungsämtern Sprüche wie: „Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dem Betriebsrat Auskünfte über die Grundlagen der Bilanz (Einsicht in die Betriebskonten) zu gewähren.“ Und ferner: „Der Betriebsrat ist nicht berechtigt, Auskünfte über Kredite, flüssige Geldmittel, Geschäftsaufträge und Geschäftsaussichten des Unternehmers zu verlangen.“¹³

Die Gewerkschaften haben damals die wahren Ursachen für diese Verweigerung klar durchschaut und dagegen gehalten, dass gerade die Unkenntnis über solche internen Unterlagen den Betriebsräten die Möglichkeit nimmt, dem Abbau von Löhnen und Arbeitskräften entgegenzuwirken und den Gegenbeweis zu erbringen. Und dass die Unternehmer befürchteten, dass tüchtige Betriebsräte dadurch in die Lage kämen, den Nachweis eines zwar immer bestrittenen, aber doch vorhandenen satten Gewinns zu liefern, wodurch ihre dauernden Klagen über zu hohe Löhne widerlegt werden könnten.

Ein anderer Trick wurde bei der Umgehung der gesetzlichen Bestimmung der Vertretung der Betriebsräte im Verwaltungsrat/Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften angewandt, über die man sich ebenfalls sehr alterierte. Der Hebel dafür war die Tatsache der Überfremdung der österreichischen Industrie durch ausländisches Kapital. Man ging daher so vor, dass man Verwaltungsratsitzungen im *Ausland* stattfinden ließ und den Betriebsräten die Teilnahme an solchen Sitzungen damit verunmöglichte. Entscheidend war aber, wo der *Firmensitz* lag, und nicht der Sitz des Mutterkonzerns oder der ausländischen Bank, die diese Firma in Österreich beherrschte. Die sozialdemokratische Gewerkschaftsführung hat damals völlig richtig darauf hingewiesen, dass bei ausländischen Gesellschaften dann eigentlich das Recht der Zulassung in Österreich verwirkt ist, wenn sie sich den bestehenden Gesetzen, darunter dem BRG, nicht unterwerfen.

Bilanz

Abschließend soll aber noch einmal das Entscheidende hervorgehoben werden, die Tatsache nämlich, dass Österreich hier weltweit eine Vorreiterrolle zukam, auf die man stolz sein darf. Unser Betriebsrätegesetz war das *erste Gesetz dieser Art in der kapitalistischen Welt*. Die Unternehmer beugten sich damals aus Angst vor einem möglichen Nachvollziehen des Beispiels der im Frühjahr 1919 in Ungarn und München errichteten Räterepubliken schwerwiegenderen Eingriffen in ihre Herrenrechte, als dies bei späteren Betriebsrätegesetzen anderer Staaten, beispielsweise 1920 in Deutschland und 1921 in der Tschechoslowakei, der Fall war.

Die Einrichtung der Betriebsräte kommt uns heute als etwas Selbstverständliches und Unantastbares vor. Vor einem solchen Glauben muss man war-

nen. Seit es im Gebäck des kapitalistischen Systems wieder einmal ordentlich kracht, also seit Herbst vorigen Jahres, und man die Krise bereits mit der Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1933 vergleicht, ist *alles* wieder möglich, auch der Versuch, die Rechte der Betriebsräte zusammenzustutzen oder sie gar ganz abzuschaffen. Solche Vorstöße hat es bereits gegeben. Und wenn man in die Geschichte zurückblickt, zeigt sich, dass ein Mussolini in Italien, ein Dollfuß in Österreich, ein Hitler in Deutschland und all die anderen Machthaber diktatorischer Regimes in der Zwischenkriegszeit als einen ihrer ersten Schritte die Betriebsräte beseitigten und das Führer-Gefolgschaftsprinzip in den Betrieben wieder etablierten.

En passant bemerkt verdeutlicht das die eigentliche soziale Funktion faschistischer Regimes, nämlich im Interesse der Kapitalmächtigen den „Klassenkampf zu überwinden“.

Es heißt also wachsam sein. Der Arbeiterbewegung sind ihre Rechte noch niemals geschenkt worden, sie hat sie sich in langen und schweren Kämpfen erringen müssen. Das Betriebsrätegesetz, das nach den Jahren des grünen und braunen Faschismus von 1934 bis 1945 wieder zum Grundbestand des Arbeitsrechts in der Zweiten Republik wurde und bis heute geblieben ist, gehört zu diesen Errungenschaften, die mit Zähnen und Klauen verteidigt werden müssen.

Anmerkungen:

1/ Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich (StGBl.), Jg. 1919, Nr. 283.

2/ Hans Hautmann (Hg.), „Wir sind keine Hunde“. Das Protokoll des Arbeitertages vom 5. November 1916 in Wien. Mit einem Anhang: „Zur Naturgeschichte des Eisenkartells“, Wien 2009 = Alfred Klahr Gesellschaft. Quellen & Studien, Sonderband 11.

3/ Hans Hautmann, Die Arbeiter- und Soldatenräte, in: Handbuch des politischen Systems Österreichs. Erste Republik 1918–1933. Hg. von Tálos/Dachs/Hanisch/Staudinger, Wien 1995, S. 245.

4/ StGBl., Jg. 1919, Nr. 283. Weiters: Julius Braunthal, Die Sozialpolitik der Republik, Wien 1919, S. 44f.; Fritz Klenner, Die österreichischen Gewerkschaften. Vergangenheit und Gegenwartsprobleme, 1. Band, Wien 1951, S. 560f. Hervorhebungen H.H.; Hans Hautmann, Ferdinand Hanusch – der Staatssekretär (30. Oktober 1918 bis 22. Oktober 1920), in: Ferdinand Hanusch (1866–1923). Ein Leben für den sozialen Aufstieg, hg. von Otto Stainingner im Auftrag der österreichischen Gesellschaft für Kulturpolitik = Schriftenreihe des Ludwig-Boltz-

➔ mann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung 3, Wien 1973, S. 89f.

5/ Politisches Handbuch, Verlag des sozialdemokratischen Parteisekretariats, Wien 1920, S. 237. Hervorhebungen im Original.

6/ *Die Gewerkschaft. Organ der Gewerkschaftskommission Österreichs*, Nr. 16 vom 22. April 1919; siehe auch das Schlusswort von Franz Domes auf dem Gewerkschaftskongress 1919, in: Bericht der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs an den ersten deutschösterreichischen (achten österr.) Gewerkschaftskongress in Wien 1919. Protokoll des ersten deutschösterreichischen (achten österr.) Kongresses der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs. Abgehalten vom 30. November bis zum 4. Dezember 1919 in Wien, Wien o.J. (1920), S. 407.

7/ F. Klenner, a.a.O., S. 562.

8/ Otto Bauer, *Die österreichische Revolution*, Wien 1923; Neuauflage mit einem Geleitwort von Ernst Winkler, Wien 1965, S. 184. Hervorhebung H.H.

9/ Otto Bauer, *Der Weg zum Sozialismus*, Wien 1919, S. 11.

10/ Ebenda, S. 27. Hervorhebungen H.H.

11/ Sozialpolitik in Österreich 1919 bis 1923. Referat des Abgeordneten Ferdinand Hanusch auf dem Zweiten österreichischen Gewerkschaftskongress. Mit einem Anhang über die Entwicklung der Sozialpolitik in Österreich nach dem Kriege von Richard Fränkel, hg. von der Gewerkschaftskommission Deutschösterreichs, Wien 1923, S. 4.

12/ Ebenda, S. 19.

13/ Ebenda, S. 20.